

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Verkaufspreis vierteljährlich 1,50 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Schern.
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rötterstraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonellezeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Für den Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft

Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen und Angestelltenverbände haben ein Programm von Forderungen für die Uebergangswirtschaft aufgestellt und dem Bundesrat und Reichstag in Form einer Eingabe am 30. Juni 1917 unterbreitet. Die Forderungen sind in sieben Gruppen eingeteilt, die die allgemeinen wirtschaftlichen Maßnahmen, die Lebensmittelversorgung, die Arbeitsvermittlung, die Entlassung der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen, die Regelung der Arbeiterverhältnisse und des Arbeiterschutzes, die Hilfestellungen für Kriegsteilnehmer und deren Angehörige und die Wohnungsfürsorge umfassen. Den Forderungen ist eine längere Begründung beigegeben. Der Reichstag hat die Forderungen in der folgenden Wortlaut:

I. Wirtschaftliche Maßnahmen.

1. Für das Reichskommissariat für Uebergangswirtschaft sowie für den Wirtschaftsausschuss im Reichsamt des Innern sind zur Mitarbeit Vertreter aus den Gewerkschaftsgruppen und den Arbeitsgemeinschaften der Angestelltenverbände der wichtigsten Industrie- und Gewerbegruppen zu berufen. Desgleichen ist der Beirat des Reichskommissariats für Uebergangswirtschaft durch Vertreter aus diesen Organisationsgruppen in gleicher Weise zu ergänzen.

2. Das Reichskommissariat für Uebergangswirtschaft regelt bis zur Wiederkehr normaler Wirtschaftsverhältnisse die gesamte Ein- und Ausfuhr. Beim Friedensschluß ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Deutsche Reich eine genügende Anzahl von Gegenständen zur Deckung des Eigenbedarfs erhält. Sodann ist die Ausfuhr solcher Erzeugnisse zu fördern, die nicht unbedingt für den Inlandsbedarf notwendig sind.

3. Die Einfuhrerlaubnis ist von der Genehmigung des Reichskommissariats abhängig zu machen. Soweit für die Genehmigung von Ein- und Ausfuhr Gesellschaften bestellt werden, sind diese einer ständigen Kontrolle des Reichskommissariats zu unterwerfen. Bei dieser Kontrolle haben Vertreter von Arbeitern und Angestellten der betreffenden Industrie- und Gewerbegruppen mitzuwirken.

Wenn Einkauf haben diese Gesellschaften die gegenseitige Konkurrenz ihrer Einkäufer auszuschalten und möglichst günstige Abschlüsse zu fördern.

Der Gewinn dieser Gesellschaften darf eine bescheidene Verzinsung des Anlagekapitals nicht überschreiten. Eine Verflechtung der Gewinne muß verhindert werden. Die Geschäftsgebarung der Gesellschaften ist der öffentlichen Kontrolle zu unterstellen.

Gesellschaften der vorstehend gekennzeichneten Art dürfen nur insoweit und solange bestehen, als es die Wiederinstandsetzung der Volkswirtschaft unbedingt notwendig macht.

4. Die Ausfuhr von Erzeugnissen, für die auf dem Inlandsmarkt ein Mangel besteht, kann von der Genehmigung des Reichskommissariats abhängig gemacht werden.

5. Die deutschen See- und Wüstenfahrtsunternehmen haben sich den Anordnungen des Reichskommissariats für Uebergangswirtschaft zu unterstellen. Insbesondere sind von dem Reichskommissariat die Tariffälle, die Festsetzung von Routen und die Verwendung des Frachtraums zu genehmigen. Die Verfrachtung wird unter Bevorzugung der dringend gebrauchten Rohstoffe und Lebensmittel erfolgen müssen.

6. Der Ausbau der Binnenwasserstraßen ist sofort in Angriff zu nehmen und hat nach einheitlichen Grundrissen durch das Reich zu erfolgen. Desgleichen ist die Verwaltung und der Betrieb einer Reichsleitung zu unterstellen.

7. Die für die einzelnen Industrien gebildeten Kriegsgesellschaften haben unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und des Bedarfs der Betriebe die Rohstoffe und Halbfabrikate zu verteilen. Das gilt sowohl für die vom Ausland eingeführten, als im Inland erzeugten Waren. Der Verteilungsplan ist dem Reichskommissariat für Uebergangswirtschaft zur Genehmigung vorzulegen.

8. Zur Unterstützung der Aufgaben der Uebergangswirtschaft, zur Sammlung von Materialien über wirtschaftliche Verhältnisse und zur Entgegennahme und Bekämpfung von Beschwerden, Wünschen und Anträgen errichtet das Reichskommissariat in den einzelnen Bundesstaaten, in Preußen für den Bezirk jeder Provinz, Wirtschaftskammern, die sich zusammensetzen aus der gleichen Zahl von Vertretern der Unternehmer, der Arbeiter und der zuständigen Staatsregierung unter Leitung eines vom Reichskommissariat einzusetzenden Vorsitzenden.

9. Zur Inbetriebsetzung und Hebung der gesamten Volkswirtschaft sollen Reich, Staat, Provinzial-, Kreis- und Gemeindebehörden alle öffentliche Auftraggeber nach Kräften beitragen, indem sie die ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Lieferungen und Arbeiten rechtzeitig vorbereiten, bewilligen lassen und zur Ausführung bringen. In erster Linie sind hierbei solche Lieferungen und Arbeiten zu beschleunigen, die für die Inbetriebsetzung der Volkswirtschaft, für die Volksernährung und den Wohnungsbau von Wichtigkeit sind.

10. Das Reichskommissariat für Uebergangswirtschaft übt die Kontrolle über alle wirtschaftlichen Einwirkende aus, die die Regelung der Erzeugung, der Absatzgebiete, Lieferungsbedingungen, Preise der Ein- und Ausfuhr bezwecken. Es kann Maßnahmen der Sanktion verbieten, die der Ueberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft nachteilig werden.

II. Lebensmittelversorgung.

1. Für die Lebensmittelversorgung sind bis zur Wiederkehr normaler Verhältnisse die Einrichtungen der Kriegswirtschaft und Waffenspeisung, die öffentliche Bewirtschaftung der wichtigsten Nahrungsmittel, Höchstpreise, Beschlagnahme und Nationalisierung sowie die Straßenspeisung gegen übermäßige Preisforderungen beizubehalten. Die Preisbildung und die Verteilung müssen weiterhin so beeinflusst werden, daß eine billige und ausreichende Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln möglich ist.

2. Im Interesse einer vorteilhaften und geordneten Nahrungsmittelversorgung sind die Reichs- und Provinzial-, Kreis- und Gemeindebehörden, die mit ihr in Verbindung stehenden Verkaufsstellen, die zur Beschaffung von Nahrungsmitteln notwendig sind, aufrechtzuerhalten.

3. Das Verbot der Ausfuhr von Nahrungsmitteln muß vorläufig bestehen bleiben, bis der ungehinderte Verkehr bei einer genügenden Versorgung des Marktes wieder möglich ist.

4. Die Einfuhr von Vieh, Nahrungs- und Futtermitteln ist in der gleichen Weise wie während der Kriegszeit zu begünstigen.

5. Die Erzeugung von Nahrungsmitteln ist durch weitgehende Unterstützung zu fördern. Zu diesem Zweck ist der Erwerb und die Ausnützung von genossenschaftlich erworbenen und verwalteten Maschinen und Betriebsanlagen, Beschaffung von künstlichem Dünger, Saatgut und Futtermitteln zu begünstigen.

6. Jede Benachteiligung der Konsumvereine, die Behinderung der Staats- oder Gemeindebeamten, solchen Vereinen beizutreten, ist zu befehlen.

III. Arbeitsvermittlung.

1. Die Arbeitsvermittlung muß einheitlich für das Reichsgebiet durch ein Gesetz geregelt werden. Sie muß auf gleichmäßiger Anteilnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung beruhen und unentgeltlich sein.

2. Die Organisation des Arbeitsnachweises soll alle Berufsgruppen umfassen; hierbei ist die Stellenvermittlung der Privatangestellten nach den Hauptgruppen, kaufmännische, technische und Büroangestellte zu gliedern. Für jede größere Stadt mit ihren Vorortgemeinden, sowie für jeden Bezirk von Landgemeinden ist ein Arbeitsamt zu errichten, dem die Arbeitsnachweise ihres Bezirks unterstellt sind. Die Arbeitsämter sind zu Verbänden für bestimmte Landesteile (Bezirksämter) zusammenzufassen. Die Zentrale dieser Organisationen bildet das Reichsarbeitsamt.

3. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes sind alle nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise bezirksweise unter Zentralauskunftsstellen zusammenzuschließen. Eine Reichsstelle aller Arbeitsnachweise regelt den Verkehr der Zentralauskunftsstellen untereinander.

Die offenen Stellen sind bei einem der allgemeinen oder für den Beruf bestehenden Arbeitsnachweise zu melden. Die gewerbsmäßigen Stellenvermittler sind ebenfalls der Meldepflicht über die Zentralauskunftsstellen unterworfen. Eine Ausschreibung (Soll wohl Auslieferung heißen. Metallarbeiter-Zeitung) offener Stellen besteht nicht von dieser Meldepflicht. Die Zentralauskunftsstellen vermitteln den Ausgängen bei Mehraufgaben und unbefriedigter Nachfrage nach Arbeitskräften innerhalb ihres Bezirks.

Die Reichsstelle befragt den Ausgleich zwischen den Zentralauskunftsstellen und erläßt die Vorschriften über die Arbeitsvermittlung für die Uebergangswirtschaft.

4. Für die Verbindung der Arbeitsnachweise untereinander und mit den Zentralauskunftsstellen sind Erleichterungen im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu gewähren. Den Zentralauskunftsstellen ist die Befugnis zu erteilen, Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen bei ihrer Entlassung freie Fahrt zur Erreichung des Arbeitsorts zu gewähren.

5. Die Anwerbung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen ist zu verbieten, sofern nicht nachweislich ein Mangel an einheimischen Arbeitern besteht. Ueber die Zulassung entscheiden die Zentralauskunftsstellen nach Anhörung der wirtschaftlichen Organisationen der Unternehmer und der Arbeitnehmer, desgleichen über die Einrichtungen, die zur Verhinderung des Lohnbruchs durch ausländische Arbeiter zu treffen sind. Die Reichsstelle aller Arbeitsnachweise regelt die Grundzüge über die Zulassung ausländischer Arbeiter während der Uebergangswirtschaft. Den ausländischen Arbeitern muß der Lohn in der gleichen Höhe wie den heimischen Arbeitern gezahlt und die Sicherung der gleichen Rechte garantiert werden.

IV. Entlassung der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen.

1. Die Entlassung der Kriegsteilnehmer aus dem Heeresdienst ist dergefallen zu regeln, daß die für die Wiederaufnahme des normalen Wirtschaftslebens und für die Instandsetzung unentbehrlicher Betriebe benötigten Gewerbetreibenden, Techniker, Werkmeister, Facharbeiter und Verwaltungsbeamten sofort entlassen werden. Ferner sind die Berufszugehörigen solcher Gewerbe vorzugsweise zu berücksichtigen, in denen sich eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften geltend macht. Im übrigen soll jede Verzögerung der Entlassung vermieden werden. Die Rücksichtnahme auf Arbeitsmangel darf kein Grund sein, die Kriegsteilnehmer länger, als militärisch notwendig, im Dienst zu behalten.

2. Die Entlassung soll nach dem Wohnort der Familie oder, bei Nachweis erlangter Beschäftigung, nach dem Arbeitsort erfolgen.

3. Die Behörden sollen die Mannschaften zur Erlangung geeigneter Beschäftigung hinhin unterstützen, insbesondere durch Hinweisung auf die zuständigen Arbeitsnachweise, Auskunftserteilung und Erleichterung des schriftlichen Verkehrs.

4. Den Kriegsteilnehmern, die eine Familie zu versorgen haben, ist nach Möglichkeit die Wiedereinstellung in demjenigen Betriebe, in dem sie bis zu ihrer Einberufung zum Heeresdienst mindestens ein Jahr lang beschäftigt waren, zu sichern.

Ob im Einzelfalle dem Betriebsunternehmer die Erfüllung dieser Verpflichtung möglich ist, wird durch eine paritätische Schlichtungsstelle entschieden.

Kriegsteilnehmern und Hilfsdienstpflichtigen, die verhindert oder nicht gewillt sind, die Mitgliedschaft in einer Betriebspensionskasse unter den früheren Bedingungen fortzusetzen, muß gestattet werden, ihre erworbenen Ansprüche durch Zahlung einer mäßigen Anerkennungsgeldgebühr aufrechtzuerhalten.

5. Die vom Heeresdienst entlassenen Arbeiter und Angestellten, denen eine angemessene Beschäftigung nicht zugewiesen werden kann, erhalten Arbeitslosenunterstützung. Solange eine staatliche Arbeitslosenversicherung nicht eingeführt ist, sind den Gemeinden vom Reich die hierfür gemachten Aufwendungen zurückzuführen.

6. Von dem Heeresdienst entlassenen Kriegsteilnehmern sind zu Zwecken der Erholung und der Ordnung ihrer häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die seitherigen Dienstbezüge als Urlaubsgeld für einen vollen Monat weiterzugewähren. Ebenso ist den Angehörigen der entlassenen Kriegsteilnehmer ohne Rücksicht darauf, ob sie Beschäftigung haben, die bisher bezogene staatliche und gemeindliche Familienunterstützung für einen vollen Monat und für den Fall der Erwerbslosigkeit darüber hinaus weiterzugeben.

7. Kriegsteilnehmern mit erheblich geschwächter Gesundheit, die aus dem Heeresdienst entlassen werden sollen, ist ein ausdauerndes Erholungsurlaub und nötigenfalls Kuraufenthalt und Verpflegung in einem Kurort oder Erholungsheim auf Kosten des Reichs zu gewähren. Die gleiche Vergünstigung muß den im Ausland Internierten bei ihrer Rückkehr zuteil werden.

8. Betriebsunternehmern, die in der Regel auf je 20 Arbeiter wenigstens einen Kriegsteilnehmer in eine für ihn geeignete Beschäftigung zu nehmen.

Ausnahmen hiervon sind nur durch Entscheidung der paritätischen Schlichtungskommission nach gutachtlichem Anhören der zuständigen Tarifinstanzen zulässig.

9. Die vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigt gewesenen Kriegsteilnehmer sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter und Angestellten wieder einzustellen.

10. Die Entlohnung der Kriegsteilnehmer, sowohl in privaten Unternehmen als auch in Staats- und Gemeindebetrieben, soll unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Leistungen erfolgen; insbesondere müssen ihnen die gleichen Anfordrungen gewährt werden wie gesunden Arbeitern. Die Aufrechnung der Rente bei der Entlohnung ist unter allen Umständen zu untersagen.

11. Die auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst herbeigeführten Beschäftigungsverhältnisse sind alsbald nach Kriegsende im dem Maße, als es die Durchführung der Betriebe zum früheren Stand erfordert, rückgängig zu machen. Den solcherart Entlassenen steht, sofern sie vor ihrem Eintritt in den Hilfsdienst schon als Arbeiter oder Angestellter tätig waren, bis zur Wiedereinrichtung einer Beschäftigung das Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung zu.

12. Arbeiter und Angestellte (männliche und weibliche), die entlassen werden müssen, um die Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern zu ermöglichen, erhalten, sofern ihnen nicht anderweitige Beschäftigung zugeteilt wird, ebenfalls Arbeitslosenunterstützung.

V. Regelung der Arbeitsverhältnisse und des Arbeiterschutzes.

1. Bei der Unsicherheit der Erwerbsverhältnisse während der Uebergangswirtschaft ist, sofern nicht eine staatliche Arbeitslosenversicherung durchgeföhrt wird, eine Arbeitslosenunterstützung aus Reichsmitteln zu gewähren.

2. Der durch Bundesratsverordnung geschaffene Zustand, wonach das Arbeitseinkommen in höherem Betrage als nach § 4 Ziffer 4 des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes der Pfändbarkeit entzogen ist, ist aufrechtzuerhalten; § 850 Absatz 2 der Zivilprozessordnung ist auf die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten, sowie auf Ausbegehälter und Hinterbliebenenbezüge der auf Privatdienstvertrag Beschäftigten, soweit Bezüge von nicht mehr als 5000 M jährlich in Betracht kommen, auszunehmen.

3. Die während des Krieges vorübergehend außer Kraft gesetzten Arbeiterschutzbestimmungen müssen sofort nach Friedensschluß wieder in ihre volle Wirksamkeit treten.

Das durch Bundesratsverordnung geschaffene Verbot der Nachtarbeit in Wärdereien und Konditoreien sowie der Sieberwerkzeugherstellung für offene Verkaufsstellen mit seinen Ausnahmen für Lebensmittelverkauf sind beizubehalten.

Da, wo die Arbeitszeit in Reichs-, Staats- oder Gemeindebetrieben verlängert ist, muß sie auf den Stand vor dem Kriege herabgesetzt werden.

4. Mit Ausnahme der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden, die neu zu regeln ist, sind die während des Krieges vorübergehend außer Kraft gesetzten Bestimmungen der Arbeiterversicherungsgeetze sofort nach Friedensschluß wieder in Geltung zu bringen.

5. Die Bundesratsverordnung über die Gewährung von Wöchnerinnenunterstützung ist während der Dauer der Uebergangswirtschaft aufrechtzuerhalten und ihre Einfügung in die Reichsversicherungsordnung vorzubereiten.

6. Zur Schlichtung von Tarifstreitigkeiten und Arbeitsdifferenzen, die nicht durch die zuständigen Instanzen der Tarifverträge erledigt werden können, sind für die einzelnen Bundesstaaten beziehungsweise Provinzen amtliche Schlichtungsstellen auf paritätischer Grundlage zu errichten, bei Streitigkeiten für den Bereich eines Reichsstaats ein im Reichskommissariat für Uebergangswirtschaft zu errichtender paritätischer Reichsausschuß.

7. Die durch das Gesetz betreffend den vaterländischen Hilfsdienst geschaffenen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtungsstellen und Armeeober-Ausschüsse werden sinngemäß auf die Uebergangswirtschaft übertragen, dergefallen, daß die Schlichtungsstellen in der Regel für den Bezirk eines Stadtkreises beziehungsweise Landkreises, die Armeeober-Ausschüsse für den Bezirk einer Provinz oder eines Bundesstaats zu errichten sind. An Stelle der militärischen Vorsitzenden treten die zuständigen Gewerbeaufsichtsberechtigten, an Stelle des Kriegsgerichts der Reichskommissar für Uebergangswirtschaft. Wo ein Gewerbeamt oder Berggericht als Ubergangsausschuß besteht, kann im Einverständnis beider Parteien auch dieses als Schlichtungsstelle angelernt werden.

8. Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse haben Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter ihres Betriebes in bezug auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu prüfen und mit eigener Äußerung zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen.

Die Schlichtungsstellen entscheiden über Streitfälle, die durch Verhandlung zwischen Arbeiterausschuß und Unternehmer nicht erledigt werden konnten, durch Fällung eines Schiedsspruches. Der Einladung der Schlichtungskommission haben die streitenden Parteien Folge zu leisten. Die Schlichtungsstelle soll auch dann entscheiden, wenn die eine der Parteien der Verhandlung fernbleibt. Die streitenden Parteien haben innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie den Schiedsspruch anerkennen.

9. Den Arbeitern und Angestellten ist durch Reichsgesetz eine anerkannte Vertretung in Kammer auf beruflicher Grundlage zu gewähren.

10. Vereinbarungen von Arbeitsgemeinschaften der Unternehmer und der Arbeiterbeziehungsämter sind alsbald nach Inkrafttreten der Arbeitsbeschaffung oder Kriegsteilnehmerunterstützung zum Reichskommissariat für Uebergangswirtschaft zu hinterlegen. Die Durchführung dieser Vereinbarungen ist zu fördern.

11. Für die Heimarbeitserlöse sind die bisher errichteten Fachausschüsse beizubehalten und in den Bezügen, wo sie fehlen, zu errichten. Sie erhalten die Befugnis, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse redaktionsmäßig zu regeln.

12. Soweit Aufträge vom Reich, Staat oder Gemeinden in die Heimarbeit vergeben werden, haben die Auftraggeber nach Verständigung mit den Berufsorganisationen der Unternehmer und der Arbeiter die Löhne dergefallen festzusetzen, daß der Anteil der Arbeiter sowie der Zwischenmeister erkennbar ist und durch anderweitige Abmagerung nicht geschmälert werden darf.

Das Reichskommissariat für Uebergangswirtschaft erhält die Befugnis, diesen Lohnfestsetzungen für die Heimarbeit rechtlich verbindliche Kraft zu verleihen. Ueber Streitigkeiten entscheiden, sofern keine besonderen Tarif- oder Schlichtungsinstanzen bestehen, die Schlichtungsstellen für den betreffenden Stadt- oder Landkreis.

* Die von Angestelltenverbänden aufgestellten besonderen Forderungen werden hierdurch nicht berührt.

Esfer, erklärt, daß die Stellung der Delegierten zu den einzelnen Anträgen und Resolutionen, insbesondere zu der Frage der Kriegspolitik, ihren Ansichten entspricht. Sie halten nach wie vor die Politik der Vorständekonferenz, welche in der sozialdemokratischen Partei Deutschlands ihren Ausdruck findet, für verfehlt. Sie stellen sich auf den Boden des Korrespondenz, im Rahmen der Organisation dahin zu wirken, daß in den Gewerkschaften der Klassenkampfcharakter mehr als bisher gewahrt werden möge und erkräftigen, im Gegensatz zur Vorständekonferenz, in der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei ihre geeignete Vertretung. Sie betrachten in der Abstimmlung auf der Verbandsgeneralversammlung nicht den wahren Ausdruck der Mitgliedschaft, da feststeht, daß von den 68 im Arbeitsverhältnis stehenden Delegierten 46 die Erklärung, "Kurtz", wodurch die Anträge 25 bis 31 erledigt zu betrachten seien, ablehnten. Nur durch das starke Hervortreten der Verbandsangestellten war die Mehrheit gesichert. Deshalb die Generalversammlung es für unbedingt erforderlich erachtet, daß mehr wie bisher die Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis mit der Delegation zum Verbandstag beauftragt werden. Entschieden weisen sie den Appell zur Spaltung von Beginn und Schwarz (Dresden) zurück mit der Forderung, daß der Opposition das Recht zusteht, im Rahmen der Organisation nach jeder Richtung ihre Ansichten vertreten zu dürfen. Ferner betrachtet die Generalversammlung als die zunächst an die Reichsregierung zu stellende Forderung, neben der Einführung des demokratischen Wahlrechts zu den Landtagen und Gemeinden, die Festlegung eines Maximalarbeitstages und die Wiedereinführung des Arbeiterinnen- und Jugendschutzes. Sie erludt den Hauptvorstand, sich mit den sozialistischen Fraktionen in Verbindung zu setzen, damit alles getan wird, um diese unbedingt notwendigen Forderungen endlich zu verwirklichen. Die erste Versammlung war von rund 700, die zweite von rund 400 Kollegen besucht. Leider hat die Verwaltung für die zweite Versammlung nicht für die nötige Bekanntmachung in gewohnter Weise gesorgt. Zur Bezirkskonferenz wurden die Kollegen Freischütz, Orloff und Saenger gewählt. Nach Annahme des Antrages Orloff, einen Bericht über beide Versammlungen in der Metallarbeiter-Zeitung, der Essener Arbeiterzeitung und Leipziger Volkszeitung zu veröffentlichen, lehnte die Verwaltung die Abfassung dieses Berichtes ab. Kollege Sahnjen, welcher zur ersten Versammlung verhindert war, erklärte sich bereit, nur für die zweite zu berichten. Nachdem ein Kollege das eigentümlich beschriebene Verhalten der Verwaltung kritisierte, wurden aus der Mitte der Versammlung drei Kollegen zur Abfassung des Berichtes gewählt. Zum Schluß kam noch die mangelhafte Kassierung zur Sprache.

Im Auftrage: gr. Kampf.

Meißen. In einer im September abgehaltenen Mitglieder-Versammlung beschäftigte man sich zum zweiten Male mit dem Verbandstage in Köln. Während in der ersten Versammlung ein Vertreter der Vorstandsrichtung den Bericht erstattete, kam diesmal zunächst in dem Verbandstagsdelegierten Lieberach aus Leipzig ein Vertreter der Opposition zu Worte. Sein zweifelhaftes Mitgliedstand in der Hauptsache in der Wieberegabe der Ausführungen des von der Opposition zu dem Vorstandsbericht gestellten Korrespondenten. Die Opposition macht der Verbandsleitung und der Generalkommission der Gewerkschaften Vorwurf, daß sie vom Klassenkampfpunkt, wie er in den Resolutionen der internationalen Kongresse und der deutschen Parteitage niedergelegt ist, seit dem Kriegsausbruch abgelenkt sei. Er habe den Burgfrieden anerkannt, die Streiks unterbunden und sei mit dem Zusammengehen mit den Kirch-Dunderschen und den christlichen Gewerkschaften gleich in deren Fußstapfen eingetreten. Diese Politik habe den Gewerkschaften keinerlei Vorteile gebracht. Einen breiten Raum hat in dem Korrespondenz auch der Parteistreit eingenommen. Redner wandte sich weiter gegen die Zustimmung der Generalkommission zum Hilfsdienstgesetz. Man habe gesagt, das Gesetz sollte die reichen Militärgänger treffen. Davon könne keine Rede sein. In Leipzig hätten sich von 3000 zur Arbeit aufgerufenen Bessersituierern nur 200 gestellt. Die Staatsanwaltschaft habe gar nicht sozial Beamte, um die Prozesse gegen die reichen Drildeberger durchzuführen zu können. Was nützen die Vertreter in dem neuen Siebener-Ausschuß, im Haus- und Arbeitsausschuß und in den Ernährungsausschüssen; all diese Realpolitik habe den Arbeitern bisher keine Erfolge gebracht. Die Hauptsache sei, Kritik zu üben. Die Regierung habe durch Zugabe der Arbeitervertreter ihre Schuld auf diese abgewälzt, dadurch sei das Vertrauen zur Arbeiterbewegung geschwunden. Die Folge sei nun, daß sich die Arbeiter gegenseitig bekämpfen. Diese Kämpfe müssen erst durchgedacht werden, dann wollen man die Kämpfe gegen die Unternehmer wieder aufnehmen. Wenn vor der Generalversammlung bekannt war, daß der Vorstand Kriegsanleihe gezeichnet hat, dann wäre die Zahl der Oppositionsvertreter noch viel größer gewesen. Erfreulicherweise sei der Antrag, die Lokalbeamten aus der Hauptklasse zu befreien, mit 69 gegen 47 Stimmen abgelehnt worden, sonst wären diese in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Vorstand geraten. Zu der bevorstehenden Bezirkskonferenz müßten nur Anhänger der Opposition gewählt werden, damit in den zu wählenden Beirat Oppositionsvertreter kommen. Der Beirat müsse nach dem Kriege die Massenaktionen fördern. Der Redner sprach im übrigen viel von der "Scheidemann"partei und war auch bemüht, die Tätigkeit der "Unabhängigen", denen er angehört, in möglichst günstigem Lichte darzustellen. Er schloß mit der Aufforderung, sich auf den Boden der Opposition zu stellen. Als zweiter Redner sprach der von der Bezirksleitung gefasste Kollege Stralich aus Altenburg. Die Stimmung im Verbandsrat werde sehr stark durch den Kriegsdruk, der auf uns allen lastet, beeinflusst. Den Kollegen, die jetzt so heftig gegen die Verbandsleitung auftreten, fehle leider im Arbeitsverhältnis sehr oft der persönliche Mut, sonst ließe sich auch heute manchmal mehr erreichen. Wir haben gegenwärtig gar nicht die Macht, das auszuführen, was die "Unabhängigen" wollen. Die Generalversammlung habe mehr einem Verbandstage der Unabhängigen, als einer Generalversammlung der Metallarbeiter geglichen. Wenn wir den letzteren folgten und keine Beschlüsse der Mehrheit mehr anerkennen wollen, dann verließen wir den Boden der Demokratie. Die Beschlüsse der Arbeiterkongresse sind eingehalten werden. Die Opposition ist erst nach und nach entstanden. Man sagt, die Gewerkschaften treiben Harmoniepolitik; auch schon vor dem Kriege hat man sich mit den Christlichen zum Zwecke der Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen verbunden. Man stellt es jetzt so dar, als wenn während des Krieges nichts erreicht worden sei. Am Anfang haben Arbeitervertreter in den Gemeinden für Einführung der Arbeitslosenunterstützung und die mehrfachen Erhöhungen der Unterstützung für die Kriegsfamilien seien fast überall erst dem Drängen von Arbeiterseite zu danken. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, die Arbeiter müssen sich erst selbst zurechtfinden, dann werde allerdings in Zukunft viel weniger zu erreichen sein. Durch das Hilfsdienstgesetz wurde Schlimmeres verhindert. In Berlin haben die Metallarbeiter die Beschränkungen, die später das Gesetz brachte, schon vorher durch freiwillige Vereinbarungen auf sich genommen. Wenn andere das Gleiche tun, dann ist es verdammt. Eine große Zahl der Gewerkschaftskollegen, die jetzt die Tätigkeit der Partei kritisieren, waren selbst noch niemals Mitglied der Partei. Solche Leute haben gar kein Recht zur Kritik. Redner befürchtet, daß nach dem Kriege große Arbeitslosigkeit kommt, so daß sich die von Lieberach befürworteten Massenaktionen von selbst erledigen. Der Gewerkschaftsrat des Verbandes wäre, wenn es der Vorstand nicht selbst ist, von den Banken als Kriegsanleihe gezeichnet worden, genau so, wie es auch mit den Sparkasseneinlagen der Kriegsanleihegegner geschah. Seine Parole sei, in erster Linie den Kampf gegen das Unternehmertum und nicht gegen die eigenen Klassengenossen, sonst kommen die Interessen der Arbeiter zu kurz. Veria: Es ist nicht mehr möglich, Disziplin zu üben, wenn der Verbandsvorstand, so wie gefahren, mit uns umspringt. Die Arbeiterausschüsse haben keine Macht und kein Recht, deren Mitglieder werden von den Arbeitgebern gemahnt. Gerret: Die Durchführungsfrist ist für mich erledigt. Ich frage mich, daß die Opposition in Köln so stark vertreten war. Auch von Meißen

muß das nächste Mal ein Delegierter der Opposition gehen. Ich empfehle die Annahme der von der Opposition eingebrachten Resolution. Redner bezeichnet in seinen weiteren Ausführungen die Volkszeitung als "Regierungsorgan". (Dieser junge Mann, der schon früher einmal sehr radikal war, dann aber vor lauter Begeisterung freiwillig zum Militär lief und nun seit einigen Wochen angeblich "unabhängig" ist (hoffentlich kommt nicht bald wieder ein Rückfall), ist jedenfalls der berufenste Kritiker in solchen Fragen. D. B.) Gölzner: In den Ausschüssen des Hilfsdienstgesetzes ließ sich oftmals mehr erreichen, wenn die sonst so radikalen Kollegen etwas mehr Mut besäßen. Ich habe darin schätzbare Erfahrungen in Meissen machen müssen. Nicht einmal die nach einem Gewerbegerichtsurteil ihnen zustehende Entschädigung beim Aussehen wagten sie sich einzufordern. Kollege Lieberach erhält nochmals das Wort zu einem längeren Schlußwort, in dem er unter anderem erklärt, er sei gegen eine Spaltung im Verbandsrat, die gefassten Beschlüsse müßten gehalten, aber trotzdem die Opposition gestützt werden, damit sie die Mehrheit erhalte. Mit großer Mehrheit wurde schließlich die folgende Resolution angenommen: "Die heutige Mitglieder-Versammlung erklärt sich, nachdem sie sich nochmals mit dem Verbandstage in Köln beschäftigt, mit der Forderung der Opposition auf dem Verbandstage einberufen und verurteilt auf das entschiedenste die Instanzpolitik des Vorstandes und der Generalkommission. Die Versammelten erheben Protest gegen die Abführung von Verbandsangelegenheiten an die Generalkommission zur Unterführung arbeiterfeindlicher Politik und fordern unabhängigen schärfsten Klassenkampf."

Werftarbeiter.

Köln. Eine gut besuchte Werftarbeiter-Versammlung tagte am 15. Oktober in der Philharmonie. Auf der Tagesordnung standen: 1. Bericht über die zentralen Verhandlungen in Hamburg. 2. Stellungnahme zum Schiedspruch des Schlichtungsausschusses. 3. Neuwahl des Arbeiterausschusses. Zum ersten Punkt berichtete Kollege Sahnjen. Nachdem die Werftarbeiter aller Orte ihre Forderungen den Werften überreicht hatten, haben die Werften bei der Zentralkommission der Werftarbeiter in Hamburg Verhandlungen nachgesucht. Diese fanden am 10. August statt, in welcher die Werften alle Forderungen der Werftarbeiter ablehnten und nur eine Lohnerhöhung von 4 % zusagten, wovon 2 % am 1. Oktober und 2 % am 1. Dezember erfolgen sollten. Die Zentralkommission lehnte dieses Zugeständnis ab und übergab die weitere Verfolgung der Angelegenheit den Zentralvorständen der beteiligten Gewerkschaften. Diese beschlossen, das Kriegsgeld um seine Vermittlung zu ersuchen und unterbreiteten diesem eine Denkschrift über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf den Werften. Nachdem den Werften mitgeteilt war, daß das Kriegsgeld um seine Vermittlung ersucht sei, teilten die Werften den Zentralvorständen mit, daß sie zu nochmaliger direkter Verhandlung mit den Vorständen bereit seien. Die Verhandlungen fanden Anfang Oktober statt. Trotzdem nun jeder vernünftige Mensch annehmen mußte, daß diese Verhandlung nur dann einen Sinn haben konnte, wenn die Werften entschlossen waren, den Arbeitern noch etwas entgegenzukommen, teilten sie nur den Vorständen mit, daß sie über das Angebot vom 10. August nicht hinausgehen würden, ersuchten aber die Vorstände, das bisherige Resultat den Werftarbeitern direkt zur Entscheidung vorzulegen und erklärten ihre Bereitwilligkeit zur nochmaligen Verhandlung, wenn die Werftarbeiter das Zugeständnis ablehnen würden. Die Werftarbeiterkonferenz vom 10. Oktober lehnte aber das Zugeständnis ab, und nun erst in neuer Verhandlung am 11. Oktober erhöhten die Werften die Lohnzulage auf 6 %, wovon die letzte Rate aber erst am 1. April gezahlt werden soll. Ein weiteres Zugeständnis wurde in der Art gemacht, daß die Erhöhung der Afforde im Verhältnis der Lohnzulage zugesichert wurde. Das Angebot der Werften hat folgenden Wortlaut: 1. Die Einstellungs- und Stundenlöhne aller männlichen volljährigen Arbeiter werden wie folgt erhöht: Um 2 % in der letzten Oktober-Lohnung, um 2 % in der letzten Lohnung vor Weihnachten, um 2 % in der ersten Lohnung im April 1918. Minderjährige Arbeiter und weibliche Arbeiter erhalten die Hälfte vorliegender Sätze. Wegen Alter oder körperlicher Gebrechen nicht vollbeschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten Zulagen nach Ermessen des Arbeitgebers. 2. Die Affordpreise werden, entsprechende Arbeitsleistung vorausgesetzt, im Verhältnis zu der Erhöhung der Stundenlöhne gleichfalls erhöht, sofern sie nicht aus dem sonst üblichen Rahmen herausfallen. 3. Für die Schiffszimmerer auf den Hamburger Werften werden in der letzten Oktober-Lohnung die gleichen prozentualen Zuschläge für Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit eingeführt, wie für die übrigen Arbeiterkategorien; dafür treten die unter 1. angeführten Erhöhungen des Einstellungslohnes nicht ein. 4. Vorstehende Termine haben zur Voraussetzung, daß die Arbeiter die Annahme der von der Norddeutschen Gruppe gemachten Zugeständnisse bis zum 15. Oktober erklären; andernfalls verschieben sich die drei Lohnzulagen und Affordhöhungen, sowie das Zugeständnis unter 3. entsprechend. — Von den aufgestellten Forderungen sind danach ausgefallen: 1. Die Besserstellung der Arbeiter, die nur in Lohn arbeiten. 2. Die Verkürzung der Arbeitszeit. 3. Die Erhöhung der Affordverdienste auf 1,20 bis 1,50 M. — Die Werftarbeiterkonferenz ist nach Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse zu der Erkenntnis gekommen, daß auch durch eine nochmalige Anrufung des Kriegsamtts nicht mehr zu erreichen sei. Die Konferenz hat aber die Annahme der Zugeständnisse nicht ausgeprochen, sondern die Entscheidung den Werftarbeitern überlassen. Nach Lage der Sache erteile indes die Konferenz den Arbeitern den Rat, die Zugeständnisse der Werften anzunehmen. In der Aussprache wird das Verhalten der Werften auf das Schärfste getadelt. Alle Redner bezeichneten das Angebot der Werften als einen Lohn auf die beschäftigten Bestrebungen der Arbeiter. Nachdem Kollege Sahnjen in seinem Schlußwort nochmals die Gründe angeführt hatte, welche die Konferenz zu ihrem Ratsschlage geführt hatten, nahm die Versammlung gegen eine starke Minderheit das Angebot der Werften an. Die endgültige Annahme ist abhängig von der Stellungnahme der übrigen Werftarbeiter. Diese wird erst in einigen Tagen bekannt sein. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung wurde berichtet, daß die Werft sich nicht dem Schiedspruch des Schlichtungsausschusses bezüglich der Gewährung der einmaligen Leuerungszulage fügen will. Die Reptunwert hat durch Beschwerde beim Kriegsamt versucht, mittels Anweisung der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses dem Schiedspruch anzusehen. Zweifelloso hätten die Arbeiter das Recht, nunmehr sofort den Abkehrschein für die Gesamtarbeiterschaft zu verlangen. Um dies zu vermeiden, habe sich der Kollege Sahnjen bemüht, einen Vergleich mit der Werft herbeizuführen. Alle Bemühungen, die auch noch von anderer Seite unterstützt wurden, sind aber an der Parteilichkeit der Werft gescheitert. Es wird nun von der Organisationsleitung den Kollegen empfohlen, zu beschließen, daß die Arbeiter nach wie vor bereit sind, sich auf anderer Grundlage mit der Werft zu einigen, wenn die Werft aber nicht dazu zu bringen ist, dem Arbeiterausschuß Vollmacht zu geben, den Abkehrschein für die Gesamtarbeiterschaft zu verlangen. Die Versammlung fasste ihre Beschlüsse zu den beiden ersten Punkten der Tagesordnung in folgende Resolution zusammen: "Die heute am 15. Oktober tagende Werftarbeiter-Versammlung nimmt Kenntnis von dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Werften und den Organisationsvertretern. Die Versammlung erklärt die zugeständenen Lohnzulagen für durchaus ungenügend und spricht ihr lebhaftes Bedauern aus, daß die Werften der Notlage ihrer Arbeiterschaft nicht das erhoffte Verständnis entgegengebracht haben. Um jedoch die für die Landesverteidigung notwendige Produktion nicht durch einen Lohnkampf zu beeinträchtigen, beschließt die Versammlung, das Angebot der Werften anzunehmen. Sie verlangt jedoch von den Organisationsvertretern, daß die so notwendige Verkürzung der Arbeitszeit im Auge behalten und die Behörden veranlassen, in dieser Frage die Arbeitgeber vorwärts zu treiben. Da die Zugeständnisse für die Lohnarbeiter eine Ungerechtigkeitsenthalten, so wird der Arbeiterausschuß beauftragt, durch Verhandlung mit der Direktion diese zu beseitigen. Die Versammlung stimmt auch der Vereinbarung

des Arbeiterausschusses mit der Direktion bezüglich der Lohnkorrektur zu. Sie verurteilt aber, daß die Direktion sich nicht dem Schiedspruch bezüglich der Leuerungszulage unterwerfen will. Um aber auch in diesem Falle eine direkte Verständigung zu erreichen, erklären sich die Versammelten zu einer Einigung auf einer andern Grund-lage bereit und erteilen dem Arbeiterausschuß hierzu Vollmacht. — Zum dritten Punkt der Tagesordnung wurde der gesamte bestehende Arbeiterausschuß unter Einwirkung von zwei Ersatzleuten wieder gewählt. Der Vorsitzende schloß die Versammlung mit der Aufforderung, treu zur Organisation zu halten und mit dem Wunsche, daß der Krieg bald sein Ende nehmen möchte.

Köln. Die Direktion der Reptunwert hat dem Arbeiterausschuß 10 000 M. als Beihilfe zur Beschaffung von Kartoffeln für die verheirateten Arbeiter des Betriebes zur Verfügung gestellt. Sie überläßt dem Arbeiterausschuß die Art der Verteilung. Der Arbeiterausschuß wird die Verteilung nach Feststellung der Kopfzahl aller Familienmitglieder auf den Kopf derselben gleichmäßig verteilen. Infolge dieser Vereinbarung hat der Arbeiterausschuß dem Schlichtungsausschuß mitgeteilt, daß er auf die Durchführung des Schiedspruchs verzichtet.

Rundschau

Warum geringere Bezahlung für Frauenarbeit?

Die Kölnische Zeitung (Nr. 1032, Morgenblatt vom 28. Oktober) bringt eine begeisterte Schilderung von der Tätigkeit der Kranführerinnen. Der Verfasser lobt in überchwänglichen Worten die Gewandtheit, Schnelligkeit und Sicherheit, mit der sie in der Schwerindustrie die größten Kräne lenken und dabei ihre Schicht aushalten wie der Mann. Besonders schreibt er von einer, die er "Kranmarie" nennt. Diese ist erst 18 Jahre alt, versteht aber schon seit mehr als einem halben Jahre ihren Dienst Tag und Nacht mit gleicher Genauigkeit und Besonnenheit. Der Betriebsführer rühmt von ihr, daß er niemals einen besseren männlichen Kranführer gehabt habe. So schreibt der Verfasser wörtlich: "Damit sind die Vorzüge der 'Kranmarie' noch nicht alle aufgezählt. Der Verfasser erzählt weiter: 'Sind die Deften gefüllt und so mit sich selbst beschäftigt, so hat die Kranmarie ihre Hauptaufgabe, die selbst das eifrig betriebene Rufen und Schreien ihrer Kranstelle nicht völlig auszufüllen vermag. Da findet sich Zeit, mitten in dem tosenden Betriebe eine Postkarte an einen ferneren Feldgrauen zu trixeln, die von der Arbeit arg mitgenommenen Hände zu pflegen oder mit Hilfe des kleinen Taschenspiegels sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die feste Wäsche um das Kropfbare, die Brosche am Halsauschnitt des Arbeitsmittels und die Uhr am Lederarmband gut sitzt.' Es ist wirklich rührend, daß 'Kranmarie' trotz all der schweren Arbeit immer noch inblende ist, selbst die Kleinigkeiten nicht außer acht zu lassen, die in den Augen eines bürgerlichen Zeitungsschreibers nur einmal auch für eine Arbeiterin unerlässlich sind, wenn sie als Gesellschaftsmitglied begehrenswert erscheinen soll. Er schreibt weiter noch von ihr: 'Unterhält man sich mit dieser hervorragenden tüchtigen Arbeiterin, so hat man durchaus den Eindruck eines körperlich und geistig wohlentwickelten, frischen jungen Mädchens, das mit seiner Beschäftigung sich zufrieden weiß, und das — ganz abgesehen von ihrem reichlichen Verdienst von 180 bis 200 M. monatlich — höchstens der Gedanke verdrückt, daß sie nur 60 v. S. von dem verdienen kann, was an ihrer Stelle ein Mann verdienen könnte.' Ueber dies letzte verliert der Verfasser keine Worte. Man kann also annehmen, daß er es für ganz in der Ordnung hält und daß er das Bild von der sonst so lobenswerten 'Kranmarie' nicht durch den Tadel ihrer Begehrlichkeit trüben will.

Wir aber müssen noch ein paar Worte darüber verlieren. Wir fragen: Ruß es denn sein, daß Frauen auch bei solchen Arbeiten weniger Lohn erhalten als Männer? Es gibt nicht nur Kranführerinnen, die daselbst leisten wie Männer, sondern solche leistungsfähige Arbeiterinnen findet man noch in vielen anderen Berufen. Nichtsdestoweniger erhalten sie aber doch weniger Lohn. Die vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes herausgegebene Schrift über die Frauenarbeit in der Metallindustrie während des Krieges bietet ja Beispiele genug davon. Die geringere Bezahlung der Frauen ist aber durch nichts zu rechtfertigen, vom Unternehmerrstandpunkt höchstens durch die bedauerliche Tatsache, daß es noch so viele Frauen gibt, die sich mit einem geringeren Lohn abfinden lassen als man für die gleiche Arbeit Männern zu bieten wagen würde. Das einzige Heilmittel dagegen ist, den Frauen das Rückgrat zu stärken, daß sie ebenso viel verlangen wie es allgemein die Männer tun. Sie können es mit ruhigem Gemissen, denn auch den Männern pflegen die Unternehmer nichts zu schenken. Das beste Mittel, den Frauen aber die nötige Aufklärung und Sicherheit des Auftretens zu verschaffen, ist der Anschluß an ihre Gewerkschaft!

Gewerbegerichtliches.

Zwangsinnungsbeschuß über Leuerungszulage. sk. Ein Zwangsinnung in Freiburg i. N. hatte am 7. August 1916 den Beschluß gefaßt, sofort jedem bei ihren Mitgliedschaft angefallenen Arbeiter eine Leuerungszulage von 2 M. die Woche zu gewähren. Der Innungsmeister R. kam diesem Beschluß nicht nach, da er seine Gültigkeit bezweifelte. Ein Geselle des R., der am 16. September 1916 entlassen wurde, erhob alsbald Klage auf Zahlung der Zulage von 2 M. wöchentlich. Das Gewerbegericht Freiburg i. N. beurteilte am 20. Oktober 1916 den R. aus folgenden Gründen: Was zunächst die Ansicht des Beklagten anlangt, der von der Zwangsinnung gefaßte Beschluß verstoße gegen die Bestimmung des § 100 q der Gewerbeordnung und sei daher nichtig, so konnte das Gericht ihm hierin nicht beipflichten. Nach § 81 a Ziffer 2 gehört nun mit zu den Aufgaben der Innungen die Förderung eines ordentlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gesülten). Hierzu gehört aber auch selbstverständlich — und dies entspricht sicher auch dem Leitgedanken der Innungsverfassung — die Regelung der Lohnverhältnisse zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen. Dem steht auch der § 100 q der Gewerbeordnung nicht entgegen. Dieser verbietet den Zwangsinnungen nur, ihren Mitgliedern durch Innungsbeschlüsse irgendwelche Beschränkungen in ihrer geschäftlichen Maßnahmen der Kundtschaft gegenüber aufzuerlegen, keinesfalls aber, mit der berufenen Vertretung der Gesellen eine Vereinbarung über Lohnsätze, Arbeitsbedingungen usw. zu treffen. Der von der Innung gefaßte Beschluß verstößt somit nicht gegen die Bestimmung des § 100 q der Gewerbeordnung und ist daher für den Beklagten bindend.

Eine politische Maßregelung.

Unter dieser Ueberschrift berichtet die Mannheimer Volksstimme vom 27. Oktober folgendes: "Die Verwaltungsorgane der Staatsregierung vollbringen mitunter Ungeheuerlichkeiten von trauriger Natur, daß sie die Zurückweisung jedes korrekten denkwürdigen Ansehens erfahren müssen. Ein solcher Fall wird wieder aus Karlsruhe bekannt, wo die politische Engstirnigkeit noch immer der Ausübung besonderer Bürgerkultur zu sein scheint. In den daselbst im Sommer 1915 eingeleiteten Landesvertragsverhandlungen war auch der zur Unabhängigen sozialdemokratischen Partei zählende Staatsbahnwärtnerarbeiter-Verband Kruse verwickelt. Er kam in Haft und wurde deshalb aus seinem Dienst entlassen. Gegen diese Entlassung erhoben wir feinerzeit energischen Protest. Desgleichen vier Parteivertreter im Badischen Landtag in der Verhandlungsperiode 1915/16. Minister Dr. Rheinboldt erklärte damals, die Entlassung sei zu Unrecht erfolgt. Je nach dem Ausgang des Prozesses werde entschieden, ob Kruse weiter beschäftigt werden könne oder nicht. Der Prozeß ging aus, wie das Hornberger Schreyen. Alle Angeklagten, und damit auch Kruse, wurden freigesprochen. Für

Vom Ausland

Österreich.

Zwei bemerkenswerte Erfolge. Unsere österreichischen Kollegen haben zwei Erfolge errungen, die für die fernere Entwicklung der ganzen österreichischen Arbeiterbewegung bedeutungsvoll sind. Im Juli gelang es ihnen, in den großen Eisenwerken bei Brunnau, Kitzbühel und Mährisch-Bräu eine Lohnbewegung durchzuführen und die Werkleitung von ihrem bisherigen Industrieschutz abzurufen. Fortan soll die untere Lohngrenze betragen für gelernte Arbeiter 5 Kronen die Schicht, für Maschinenarbeiter und angeleitete Hilfsarbeiter 4,50 Kronen, für gewöhnliche Hilfsarbeiter 4 Kronen, für solche von 16 bis 18 Jahren 3,50 Kronen, von 14 bis 16 Jahren 2,50 Kronen, für gleichaltrige Hilfsarbeiterinnen 3 und 2,30 Kronen. Hinzu kommen noch die Teuerungszulagen. Für Ueberstunden gibt es 5 v. H. Zuschlag. Im ununterbrochenen Betriebe gilt als übliche Arbeitszeit die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh. Für Sonntagearbeit beträgt der Aufschlag 75 v. H. Die Arbeiter sollen einer Prüfung unterzogen werden. Nachdem die Vertrauensmänner von der Werkleitung zu den Beratungen darüber hinzugezogen worden sind, haben in der Maschinenfabrik und im Stahlwerk die Arbeiter eine Erhöhung von 10 bis 20 v. H. erfahren. In den übrigen Abteilungen soll die Prüfung in kürzester Zeit erfolgen. Die Kriegszulagen wurden folgendermaßen festgesetzt: Bei ledigen Arbeitern täglich 70 Heller, bei verheirateten oder Witwern mit Wittwenschaftin 1,50 Kronen und für jedes Kind unter 14 Jahren 40 Heller.

Am 20. Mai reichten der Österreichische Metallarbeiter-Verband im Verein mit den tschecho-slawischen Verbänden der Metallarbeiter, der Schmiede und der Modellierer bei der Beschäftigtenkommission I in Pilsen eine allgemeine Beschwerde ein über die Elodamerke und die Vereinigten Maschinenfabriken vormals Stoda, Ruston, Bromobath und Ringhofer A.-G. Daran waren noch ausführliche Lohnforderungen gefügt. Die öffentliche Verhandlung über die Beschwerde fand vom 13. bis zum 15. August mit einer Fortsetzung am 22. August statt, und zwar im Vereinshause der Selben. Die Arbeitererschaft wurde vertreten durch den Kollegen Domes vom Österreichischen Metallarbeiter-Verband, den Sekretär Hampe vom tschecho-slawischen Verband, den Pilsner Gewerkschaftssekretär Galil und die Vertrauensmänner der Arbeitererschaft Sennemann, Kuhn, Stanzel, Štepan, Weigler und Chalupnik. Bei den Verhandlungen über die Arbeitszeit forderte Domes für ununterbrochenen Betrieb den Achtstundentag. Nach längerer Verhandlung sagte der Direktor die Einführung grundsätzlich zu. In der Entlohnung herrschte bei den Verhandlungen ein großes Durcheinander. Auch darüber gab es lange Verhandlungen, in die die Vertrauensmänner der Arbeitererschaft wiederholt eingriffen. Am zweiten Tage wurden die Verhandlungen unterbrochen und es fanden Besprechungen zwischen der Direktion und den Arbeitervertretern statt, wodurch die Verhandlungen erleichtert wurden. Am dritten Verhandlungstage stellte die Kommission fest, was inzwischen durch gütliche Vereinbarungen erreicht worden war und fällte über das übrige am 21. August eine Entscheidung. Danach soll bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 53 $\frac{1}{2}$ oder 54 $\frac{1}{2}$ Stunden das Wochenlohn einschließlich der Teuerungszulage betragen für gelernte Arbeiter zwei Jahre nach der Lehrzeit 53 Kronen, für angeleitete Hilfsarbeiter über 17 Jahre 49 Kronen, für gewöhnliche Hilfsarbeiter 45 Kronen, für Arbeiterinnen über 18 Jahre 32 Kronen, unter 18 Jahre 22 Kronen, jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren 22 Kronen, Lehrlinge im ersten Jahre 9,90 Kronen, im zweiten Jahre 16, im dritten Lehrjahre 20 Kronen. Die Löhne der gelernten und angeleiteten Arbeiter, die ständig in Stundenlohn stehen (Hüttenarbeiter) werden um 30 v. H. erhöht, sofern diese Erhöhung nicht in diesem oder höherem Ausmaße bereits unter andern Namen gewährt wird. In betref der Arbeitszeit war gütlich vereinbart worden, daß die bisher übliche Arbeitszeit von 53 $\frac{1}{2}$ und 54 $\frac{1}{2}$ Stunden in der Woche beibehalten werden. Wo ununterbrochener Betrieb nötig ist, wird die Achtstundenschicht eingeführt, sobald die nötigen Arbeitskräfte vorhanden sein werden. Bis dahin bleibt die gegenwärtige Zwölfstundenschicht in Kraft, doch werden die vier Stunden über die grundsätzlich zugestandene Achtstundenschicht mit 25 v. H. Aufschlag entlohnt. Als Ueberstunden gilt die Zeit, die über 53 $\frac{1}{2}$ oder 54 $\frac{1}{2}$ Stunden in der Woche hinausgeht, in ununterbrochenen Betrieben, die über 12 Stunden hinaus geleistete Arbeit. Sie werden mit 50 v. H. Aufschlag vergütet, ebenfalls die Arbeit am Sonntagmorgen. Am Sonntagnachmittag beträgt der Aufschlag 100 v. H. Weitere Bestimmungen regeln die Bauzulagen. Die Kriegsteuerzulage beträgt bei einem Wochenlohn von 30 Kronen 15 Kronen und sinkt mit dem steigenden Lohnstage bei jeder vollen Krone um 25 Heller, so daß ein Arbeiter, der 89 Kronen Wochenlohn verdient, noch 25 Heller erhält. Der 90 Kronen verdient, erhält keine Kriegsteuerzulage. Für Arbeiterinnen und jugendliche Hilfsarbeiter gilt eine am 26. Juni 1917 herausgegebene Aufstellung über Teuerungszulagen. Ferner gibt es noch für Frau und Kinder Zuschläge, wenn der Mann nicht mehr als 75 Kronen verdient oder die Frau nicht selber im Betriebe arbeitet oder ein mit Gemeinbesitz ausgestattetes Geschäft betreibt. Von den übrigen Bestimmungen ist noch die gütliche Vereinbarung hervorzuheben, daß bei neu festgesetzten Akkorden dem Arbeiter das Recht zusteht, durch den Abteilungsvertrauensmann in das Buch Einsicht zu nehmen, worin die Akkordsätze eingetragen werden. Vereinbarte Akkordsätze werden den Arbeitern vor oder bei Uebernahme der Arbeit schriftlich bekannt gemacht.

Eine wichtige Errungenschaft ist die Anerkennung der von den Arbeitern gewählten Abteilungsvertrauensmänner durch die Direktion, und zwar geschah dies bei den Verhandlungen freiwillig durch den Generaldirektor v. Bräuer.

Werkzeugaufwand und Sachversicherung während des Krieges.
Wie auf allen Gebieten unseres öffentlichen Lebens, so hat auch auf dem Gebiete des Versicherungswesens der Krieg große Veränderungen mit sich gebracht. So eigenartig es auch klingen mag, so kann man doch mit Recht sagen, daß er auch den ärmsten Menschen eines besseren Zukunfts reich gemacht hat, indem er das Eigentum eines jeden Menschen im Werte gesteigert hat. Es gibt nämlich heutzutage fast keine Ware und keinen Gebrauchsgegenstand mehr, der nicht infolge des Mangels an Rohstoff und der höheren Arbeitslöhne eine Wertsteigerung erfahren hätte. Ob es sich um ein Haus handelt oder ein Stück Woll, um einen Anzug oder um ein paar Eisenketteln, um Lebensmittel oder Feuerungsmittel für den Winter, alles ist teurer geworden, und kein Gegenstand ist heute mehr zu dem alten Preise zu beschaffen. Geht er also verloren oder wird er durch Feuer vernichtet, so kann er, wenn überhaupt, doch nur unter Aufbietung höherer Kosten wieder beschafft werden.

Diese Tatsache spielt eine sehr wichtige Rolle bei der Schadenregulierung einer Versicherung. Der zum Beispiel sein Gebäude, seine Einrichtung, seine Waren, sein Gerät usw. vor dem Kriege zusammen mit 5000 M versichert hatte und jetzt von einem Schadenfälle betroffen wird, würde arg enttäuscht über die ihm auf Grund der Versicherungsbedingungen zustehende Entschädigungssumme sein, denn er hätte unbedingt eine Selbstversicherung zu tragen, weil der Wert des versicherten Gegenstandes am Tage des Schadenersatzes bedeutend höher war als zurzeit der Versicherungssumme, und weil die Wiederbeschaffung des verlorenen bedeutend mehr kostet als früher. Die Wertsteigerung nimmt nun mit jedem Tage, den der Krieg noch dauert, und natürlich auch noch einige Zeit darüber hinaus, zu. Es ist daher nur zu natürlich, daß vor allem die Hypothekengläubiger erneut darauf drängen, daß die von ihnen beliebigen Gebäude entsprechend ihrem gegenwärtigen Werte versichert werden. Aber auch der Privatmann hat ein lebhaftes Interesse daran, sein Haus höher zu versichern, und jeder Verein handelt vorsichtig, wenn er seine Gebäude und seinen sonstigen Besitz mit höheren Summen bei der Versicherung anmeldet.

Offenbar findet nach Lage der Dinge jeder einzelne Mensch, er mag heißen, was er will, keinen Vorteil daran, eine Nachversicherung seines Eigentums abzuschließen, um dadurch den früheren Wert den heutigen Verhältnissen anzupassen. Besonders ist dies von Bedeutung, wo es sich um Roboter, Kleider- und Wäschehöfe, Wärsche, Vieh usw. handelt. Leider ist die Notwendigkeit einer systematischen Nachversicherung noch viel zu wenig in den Kreisen des Publikums erkannt worden. Die letzten größeren Betriebe haben schon seit langem wegen des eigenen Vorteils und aus Verantwortlichkeitsgefühl die Versicherungssumme wesentlich erhöhen lassen, und es ist ferner, daß sie mit ihrer Versicherung der noch kommenden Preissteigerung folgen werden, aber zahlreiche Privatleute, besonders in Arbeitertagen, sind sich dieser Notwendigkeit noch nicht bewußt geworden. In den jährliehen Sorgen des Krieges haben sie diesen wichtigen Punkt übersehen. Daher ist es Pflicht aller beteiligten Stellen, zumal der Preise, die Allgemeinheit hierüber aufzuklären, um die Versicherungsnehmer im Falle eines Versicherungsschadens vor Enttäuschung und wirtschaftlichen Rückschlägen zu schützen. Es mag immer von neuem darauf hingewiesen werden, daß es die Pflicht eines jeden Familienmitgliedes, einer jeden Familienmutter ist, eine Nachversicherung abzuschließen und sich dadurch vor Schaden zu bewahren. Die post Größten Wertlosen spielen keine Rolle, weil sie den Versicherungsnehmer das Gefühl der Sicherheit versetzen und ihnen im Falle eines Schadens eine ausreichende Entschädigung für das Verlorene geben.

Für die Mitglieder der Konsumvereine, die dem Zentralverbände deutscher Konsumvereine angehören, ist die Sache sehr einfach, da ihnen durch ihren Verein die Möglichkeit geboten wird, ihr Eigentum zu billigen Sätzen zu versichern und nachzuversichern. Die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine hat mit leistungsfähigen Versicherungsgesellschaften Verträge abgeschlossen, die den Versicherten günstige Bedingungen stellen. Es kommt belobend die Versicherung gegen Feuer und Einbruch in Frage. Eszen jetzt hat das genossenschaftliche Versicherungswesen einen großen Aufschwung genommen, doch ist es noch einer bedeutenden Ausdehnung fähig, wenn alle Mitglieder ihre Pflicht und Schuldigkeit tun. Sie können dadurch nicht nur ihrem eigenen Wohle, sondern sie werden auch gleichzeitig den Interessen der Verlagsgesellschaft auf die beteiligten Versicherungsgesellschaften auszuüben können. Versuche man es nicht, so ist es möglich eine Nachversicherung durch den Konsumverein bewirken zu lassen.

Verbands-Anzeigen

- Mitgliederversammlungen.**
Sonntag, 11. November:
Breilau (Sehungsmont u. Helfer).
Gewerkschaftshaus, 10 Uhr.
Opladen (Weitz Wiesdorf, Stein-
ader, Düffelbörjer Str. 49, 4 Uhr.
Dienstag, 13. November:
Wittenberge (Bäte, Auguststr. 35, 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Gumstag, 17. November:
Hapsal. Vorwärts, halb 9 Uhr.
Danzlau. Deutsches Haus, halb 9.
Sonntag, 18. November:
Stek. Kometen, Al. Vincenzstr. 19, 3.
Montag, 19. November:
Breilau (Formet, Kernmacher und
Gierscheid) Gewerkschaftshaus, 8.
Gumstag, 24. November:
Wagging. Gesellschaftsbrauerei, 8.
Reimer. Volkshaus, halb 9 Uhr.
Sonntag, 25. November:
Frederichshafen (Bej. Weingarten).
Reif am Bahnhof, vorm. 10 Uhr.
- Bekanntmachung.**
Braunshweig. Für die hiesige Ver-
waltungstelle wird möglichst zum
sofortigen Antritt ein **Geschäfts-
führer** gesucht, der die Geschäfte
des ersten Bevollmächtigten führen
soll. Für das Gehalt kommt die
von der Braunschauer Generalver-
sammlung beschlossene Gehalts-
skala von der 7. bis 17. Stufe in
Anwendung. Die Bewerber werden
erucht, ihre Bewerbungsschreiben
mit der Aufschrift **Bewerbung**
bis zum 16. November 1917 an
den Kollegen Alwin Undeutlich,
Hohweg 40, Hof 1, einzuwenden.
- Soswig-Röhrs.** In allen Verbands-
angelegenheiten (Erwerbslosen-
unterstützung, Wohnungsveränder-
ungen, An- und Abmeldungen)
wenne man sich an den Kollegen
Eduard Schmidt, Neu-Soswig,
Ebnstr. 10, 1.
- Danan.** Wegen Richt- und Kohlen-
ersatz ist das Verbandsbureau
nur noch von 9-1 Uhr geöffnet.

Sonstige Anzeigen

Briefe 1000 Bestende f. unsere Abteilung „Rüche“ zu kaufen gesucht. Offerten sind einzuwenden an Arbeiterkassette D M G., Untertürkheim.
Druck und Verlag von Alexander Schilde & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Rötterstraße 16 B.

die Zeit von der Haftentlassung bis zur Aburteilung vor dem Reichsgericht hätte Strafe beschleunigt werden müssen. Die Generaldirektion zeigte jedoch keine Eile, die dem begangenen Fehler wieder gut zu machen. Man durfte nur wohl annehmen, daß wenigstens nach erfolgter Freisprechung dem zu Unrecht Eingekerkerten Gerechtigkeit widerfahren wäre. Strafe war zehn Jahre im Dienst der Staatsbahnen; seit Sommer 1916 steht er im Felde. Was lag da näher, als Vorlesung dafür zu treffen, daß wenigstens nicht die Familie des Verfolgten bittere Not leiden muß. Und das hätte geschehen können und müssen, indem derselbe wieder in sein Rechtsverhältnis zur Staatsbahn gebracht worden wäre. Strafe stellte den Antrag auf Gewährung der Familienunterstützung. Unterm 1. September wurde ihm mitgeteilt, man sei nicht in der Lage, die angeforderte Unterstützung zu gewähren, weil der Antragsteller endgültig aus dem Staatsdienst entlassen sei. Trotz der Freisprechung könne eine spätere Wiederaufnahme in den Staatsdienst nicht mehr in Frage kommen, da, so heißt es wörtlich, Sie unbeschrittenermaßen die Anschauung vertreten und auch nach Kriegsausbruch in Versammlungen zum Ausdruck gebracht haben, daß der Regierung im Reichstag keine Mittel für den Krieg hätten bewilligt werden dürfen.
Diese politische Maßregelung werden unsere Genossen im Landtag nicht ruhig hinnehmen. Wie im Winter 1915/16, so werden sie nun auch zu der Sache Stellung nehmen in der Art, wie es sich gebührt.

Neuer Schutz der Hinterbliebenen von Munitionsarbeitern.

Die Wunden der Kriegsarbeit haben in zahlreichen Fällen erhebliche gesundheitliche Störungen bei Arbeitern ausgelöst, für die bisher ein versicherungsmäßig Anspruch nicht begründet war. Es ist namentlich in den Betrieben der chemischen Industrie vorgekommen, daß bei der Herstellung von Munitionsmitteln Vergiftungsfälle eingetreten sind, die nach der Freisprechung der Unfallversicherung als Gewerbeunfälle, nicht aber als die Einwirkung eines in kurzen Zeiträumen eingeschlossenen Ereignisses, eines sogenannten Betriebsunfalles, anzusehen sind. Den dieser Art Geschädigten und ihren Hinterbliebenen fehlt damit jede Möglichkeit irgendeines Unterstühtungsanspruches. Der Bundesrat hat nunmehr durch eine Verordnung vom 12. Oktober 1917 bestimmt, daß bei der Gesundheitschädigung einer gegen Unfall versicherten Person bei Herstellung von Kriegsbedarf durch nitririerte Kohlenwasserstoffe oder aromatischen Reihe (zum Beispiel Dinitrobenzol, Trinitrotoluol, Trinitroanisol usw.), die den Tod des Versicherten zur Folge hat, Sterbegeld und Hinterbliebenenrente unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung auch dann zu gewähren ist. Es braucht also der Tod nicht die Folge eines Unfalles zu sein. Auch der als Folge einer allmählichen Einwirkung der genannten Stoffe eingetretene Tod gibt den Entschädigungsanspruch.

Die Verordnung gilt rückwirkend für die seit dem 1. August 1914 eingetretenen Todesfälle. Die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen aus zurückliegenden Todesfällen läuft frühestens mit dem 1. Februar 1918 ab. Soweit Ansprüche auf Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten, die seit dem 1. August 1914 rechtskräftig abgelehnt worden sind, weil die schädigende Einwirkung der oben bezeichneten Stoffe nicht die Folge eines Unfalles gewesen ist, vorliegen, hat der Versicherungsträger erneut zu prüfen. Wenn diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis führt, aber auch auf Verlangen des Berechtigten, muß ihm ein neuer Bescheid erteilt werden, dessen Inhalt die Entscheidung der rechtsprechenden Instanzen der Arbeiterversicherung angefaßt werden kann.

Kniglos beweist diese Verordnung eine wesentliche Verbesserung der Kriegslage der Hinterbliebenen. Aber dieser Fortschritt, der hinsichtlich des Schutzes der Hinterbliebenen erzielt ist, ist doch immer nur ein sehr beschränkter. Der Schutz erstreckt sich nicht auf die durch obgenannte Stoffe geschädigten Arbeiter und Arbeiterinnen, die nicht den Tod erlitten haben, sondern nur in der Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind. Aus welchen Gründen die Versicherten selbst von diesem Schutz ausgeschlossen sind und dieser lediglich ihren Hinterbliebenen gewährt werden ist, entzieht sich jeder Beurteilung. Ein innerer Grund dafür ist in keiner Weise gegeben. Nachdem nunmehr grundsätzlich anerkannt worden ist, daß es sich bei diesen Gesundheitschädigungen um solche handelt, die zu tragen den Betroffenen nicht zugerechnet werden kann, muß natürlich verlangt werden, daß dieser Schutz sich auch auf die Versicherten selbst erstreckt. So, wie die Verordnung ergangen ist, ist sie nur ein Stück und Hülfsweg, das wieder, wie es vielfach in ähnlichen Fällen geschehen ist, die offensichtliche Lücke in den gesetzlichen Vorschriften zu füllt, aber nicht in erschöpfender Weise eine Regelung der ganzen Sache vornimmt. Weiter aber auch ist nicht verständlich, weshalb nur die Schädigungen durch nitririerte Kohlenwasserstoffe der aromatischen Reihe Anspruch auf Entschädigung geben sollen. Auch durch andere Kriegsgifte sind solche Schädigungen erfolgt. Auch auf sie ist der Entschädigungsanspruch auszudehnen.

Wir erwarten, daß die Verordnung möglichst bald nicht nur in diesem doppelten Sinne ergänzt wird, und zwar ebenfalls mit rückwirkender Kraft auf den 1. August 1914 zurück.

Sind Werkstattversammlungen anmeldspflichtig?

Ueber diese Frage hatte am 26. Oktober das Solinger Schöffengericht zu entscheiden. Kollege Kapp von Deutschen Metallarbeiter-Verband hatte eine Strafverfügung von 60 M erhalten, weil er Werkstattversammlungen veranstaltet hat, die nicht polizeilich angemeldet waren. Gegen den Strafbefehl hatte Kapp Einspruch erhoben. Sowohl der Landrat, wie auch der Oberbürgermeister hatten den Angeklagten von der Anmeldepflicht entlassen. Der Landrat, der konstitutisch vernommen worden ist, bezog seine grundsätzliche Ansicht auf die Anmeldepflicht, doch habe er auf Kapps Wunsch auf die Anmeldungen verzichtet. Später seien ihm Berichte von Bürgermeistern zugegangen, daß in den Versammlungen Politik getrieben werde. Daraufhin habe er die Anmeldepflicht für die Versammlungen wieder angeordnet.
Kapp berief sich auf den § 14 des Hüttenbesetzungsgesetzes, der m. a. W. f. d. H. jagt, daß das Versammlungsrecht der Arbeiter, soweit Fragen des Hüttenwesens in Betracht kommen, nicht beschränkt werden dürfen. Selbst der Staatssekretär Hefflerich habe auf eine Anregung des Reichs ihm versichert, solche Versammlungen sollten nicht bestraft werden. Kapp wies außerdem noch auf die am 26. Oktober abgehaltene Versammlung der Arbeitervereine hin, in der als Referenten der Oberbürgermeister und der Polizeidirektor von Solingen aufgetreten sind. Auch diese Versammlung war — nicht angemeldet. Kapp behauptet entschieden, daß in den Versammlungen Politik getrieben worden sei.

Der Amtsanwalt hielt grundsätzlich an der Anmeldepflicht fest, denn das ganze Versammlungsrecht sei durch den Besetzungsgesetz angeordnet worden, und der § 14 des Hüttenbesetzungsgesetzes wolle nur eine weitere Begrenzung des Versammlungsrechtes herbeiführen. Der Angeklagte wolle aber ja sprechen werden, wenn er sich in guten Stunden befinden habe und ein anständiges Verhalten walte (§ 39 des Strafgesetzbuchs). Das Gericht prüft Kapp das Strafgesetz nach. — Gewisse Geschäftsleiter, der wegen desselben Vergehens angeklagt war, wurde mit derselben Begründung freigesprochen.
Soweit der Bericht in der Verzeichnisse Arbeiterkassette vom 27. Oktober. Demselben ist der Fall aber immer noch nicht grundsätzliche entschieden.

Spezial-Berufliche Güter- und Lohnvertrags-Gewerkschaft.

Unter Leitung des Herrn Julius Rühl als Vorsitzenden hat die Spezial-Berufliche Güter- und Lohnvertrags-Gewerkschaft am 3. Oktober in Offen ihre diesjährige Gewerkschaftsversammlung ab. Nach Gewöhnung neuer Methoden beschloß die Versammlung, sich mit 5 Millionen Mark an der

7. Kriegsanleihe zu beteiligen. Dann wurde der Jahresbericht des technischen Aufsichtsbearbeiters zur Kenntnis genommen und besprochen, daß die Versicherer selber sehr viele Unfälle durch Nachlässigkeit und Handeln wider bestehende Vorschriften herbeiführten. (??) Aus dem Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft für das Jahr 1916 ist zu ersehen, daß die Anzahl der Versicherten gegen das Vorjahr um 39 012 gestiegen ist. In dieser Steigerung sind die weiblichen Arbeitskräfte mit 23 365, die männlichen mit 15 657 beteiligt. Noch im Jahre 1915 betrug die Zahl der weiblichen Versicherten erst 10 338, sie hat sich also verdreifacht. Die nachgewiesene Summe des ausgezahlten Lohnes hat sich um mehr als 147 Millionen Mark erhöht und den Betrag von über 520 Millionen Mark erreicht. Die Berufsgenossenschaft, die nur 217 Betriebe umfaßt, steht damit an der Spitze der 8 deutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften. Ihr folgt zunächst die Maschinenbau- und Kleinereisenindustrie-Berufsgenossenschaft, die 8924 Betriebe und 235 776 Versicherte zählte und eine Lohnsumme von 451 Millionen Mark nachweisen konnte. Der Durchschnittslohn ist im Vergleich zum Jahre 1915 um 307,50 M auf 2284,13 M gestiegen. Die Steigerung der Durchschnittslohnsumme in der Sektion Essen gestaltete sich jedoch noch günstiger. Sie wird mit 426,44 M auf 2735 M angegeben. Die Zahl der gemeldeten Unfälle stieg von 30 538 auf 31 418. Demnach entfielen auf tausend Versicherte im Jahre 1916 165,4 Unfälle gegen 170,8 im Vorjahre. Eine Zusammenstellung aus dem Jahresbericht der Berufsgenossenschaft zeigt, daß die Steigerung des nachgewiesenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes in der Sektion Essen am größten war. Sie zeigt folgendes Bild:

Sektion	1914	1915	1916
Essen	1975	2308	2735
Oberhausen	1743	1886	2144
Düsseldorf	1744	2023	2311
Köln	1679	1738	1984
Machen	1555	1614	1773
Dortmund	1676	1798	1993
Bochum	1669	1837	2074
Hagen	1680	1874	2263
Siegen	1573	1909	1926

Nach dieser Darstellung hat die Essener Arbeiterschaft nicht nur den höchsten Jahresdurchschnittslohn, sondern auch die größte durchschnittliche Lohnsteigerung zu verzeichnen. Bei Beurteilung der Höhe muß aber beachtet werden, daß sie die Frage der geleisteten Arbeitsstunden vollkommen außer acht läßt. Essen ist der Hauptort der gesamten Rüstungsindustrie der Mittelmächte. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagarbeit werden in denbetriebsgrößten Umfänge verlangt. Würde das Arbeitsjahr nach den geleisteten Arbeitsstunden berechnet und auf dieser Grundlage ein Vergleich mit dem Jahreseinkommen der Versicherten in den übrigen Sektionen der Güter- und Lohnvertrags-Berufsgenossenschaft gezogen, dann fielen das hervorragende Ergebnis der Sektion Essen beträchtlich zusammen. Aufgabe der organisierten Metallarbeiter Essens muß es sein, sich den Vorprung im Jahreseinkommen bei einer normalen Arbeitszeit, die Rücksicht auf die Gesundheit und Erhaltung der Arbeitskraft nimmt, zu sichern.

Werkzeugaufwand und Sachversicherung während des Krieges.

Wie auf allen Gebieten unseres öffentlichen Lebens, so hat auch auf dem Gebiete des Versicherungswesens der Krieg große Veränderungen mit sich gebracht. So eigenartig es auch klingen mag, so kann man doch mit Recht sagen, daß er auch den ärmsten Menschen eines besseren Zukunfts reich gemacht hat, indem er das Eigentum eines jeden Menschen im Werte gesteigert hat. Es gibt nämlich heutzutage fast keine Ware und keinen Gebrauchsgegenstand mehr, der nicht infolge des Mangels an Rohstoff und der höheren Arbeitslöhne eine Wertsteigerung erfahren hätte. Ob es sich um ein Haus handelt oder ein Stück Woll, um einen Anzug oder um ein paar Eisenketteln, um Lebensmittel oder Feuerungsmittel für den Winter, alles ist teurer geworden, und kein Gegenstand ist heute mehr zu dem alten Preise zu beschaffen. Geht er also verloren oder wird er durch Feuer vernichtet, so kann er, wenn überhaupt, doch nur unter Aufbietung höherer Kosten wieder beschafft werden.

Diese Tatsache spielt eine sehr wichtige Rolle bei der Schadenregulierung einer Versicherung. Der zum Beispiel sein Gebäude, seine Einrichtung, seine Waren, sein Gerät usw. vor dem Kriege zusammen mit 5000 M versichert hatte und jetzt von einem Schadenfälle betroffen wird, würde arg enttäuscht über die ihm auf Grund der Versicherungsbedingungen zustehende Entschädigungssumme sein, denn er hätte unbedingt eine Selbstversicherung zu tragen, weil der Wert des versicherten Gegenstandes am Tage des Schadenersatzes bedeutend höher war als zurzeit der Versicherungssumme, und weil die Wiederbeschaffung des verlorenen bedeutend mehr kostet als früher. Die Wertsteigerung nimmt nun mit jedem Tage, den der Krieg noch dauert, und natürlich auch noch einige Zeit darüber hinaus, zu. Es ist daher nur zu natürlich, daß vor allem die Hypothekengläubiger erneut darauf drängen, daß die von ihnen beliebigen Gebäude entsprechend ihrem gegenwärtigen Werte versichert werden. Aber auch der Privatmann hat ein lebhaftes Interesse daran, sein Haus höher zu versichern, und jeder Verein handelt vorsichtig, wenn er seine Gebäude und seinen sonstigen Besitz mit höheren Summen bei der Versicherung anmeldet.

Offenbar findet nach Lage der Dinge jeder einzelne Mensch, er mag heißen, was er will, keinen Vorteil daran, eine Nachversicherung seines Eigentums abzuschließen, um dadurch den früheren Wert den heutigen Verhältnissen anzupassen. Besonders ist dies von Bedeutung, wo es sich um Roboter, Kleider- und Wäschehöfe, Wärsche, Vieh usw. handelt. Leider ist die Notwendigkeit einer systematischen Nachversicherung noch viel zu wenig in den Kreisen des Publikums erkannt worden. Die letzten größeren Betriebe haben schon seit langem wegen des eigenen Vorteils und aus Verantwortlichkeitsgefühl die Versicherungssumme wesentlich erhöhen lassen, und es ist ferner, daß sie mit ihrer Versicherung der noch kommenden Preissteigerung folgen werden, aber zahlreiche Privatleute, besonders in Arbeitertagen, sind sich dieser Notwendigkeit noch nicht bewußt geworden. In den jährliehen Sorgen des Krieges haben sie diesen wichtigen Punkt übersehen. Daher ist es Pflicht aller beteiligten Stellen, zumal der Preise, die Allgemeinheit hierüber aufzuklären, um die Versicherungsnehmer im Falle eines Versicherungsschadens vor Enttäuschung und wirtschaftlichen Rückschlägen zu schützen. Es mag immer von neuem darauf hingewiesen werden, daß es die Pflicht eines jeden Familienmitgliedes, einer jeden Familienmutter ist, eine Nachversicherung abzuschließen und sich dadurch vor Schaden zu bewahren. Die post Größten Wertlosen spielen keine Rolle, weil sie den Versicherungsnehmer das Gefühl der Sicherheit versetzen und ihnen im Falle eines Schadens eine ausreichende Entschädigung für das Verlorene geben.

Für die Mitglieder der Konsumvereine, die dem Zentralverbände deutscher Konsumvereine angehören, ist die Sache sehr einfach, da ihnen durch ihren Verein die Möglichkeit geboten wird, ihr Eigentum zu billigen Sätzen zu versichern und nachzuversichern. Die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine hat mit leistungsfähigen Versicherungsgesellschaften Verträge abgeschlossen, die den Versicherten günstige Bedingungen stellen. Es kommt belobend die Versicherung gegen Feuer und Einbruch in Frage. Eszen jetzt hat das genossenschaftliche Versicherungswesen einen großen Aufschwung genommen, doch ist es noch einer bedeutenden Ausdehnung fähig, wenn alle Mitglieder ihre Pflicht und Schuldigkeit tun. Sie können dadurch nicht nur ihrem eigenen Wohle, sondern sie werden auch gleichzeitig den Interessen der Verlagsgesellschaft auf die beteiligten Versicherungsgesellschaften auszuüben können. Versuche man es nicht, so ist es möglich eine Nachversicherung durch den Konsumverein bewirken zu lassen.

Spezial-Berufliche Güter- und Lohnvertrags-Gewerkschaft.
Unter Leitung des Herrn Julius Rühl als Vorsitzenden hat die Spezial-Berufliche Güter- und Lohnvertrags-Gewerkschaft am 3. Oktober in Offen ihre diesjährige Gewerkschaftsversammlung ab. Nach Gewöhnung neuer Methoden beschloß die Versammlung, sich mit 5 Millionen Mark an der